

WE CARE ABOUT FOOTBALL



**UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement**  
**Ausgabe 2010**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH	1
ARTIKEL 2 - VERHÄLTNIS ZU DEN WETTBEWERBSREGLEMENTEN	1
ARTIKEL 3 - DEFINITIONEN	1
<b>II. Für alle Kategorien geltende infrastrukturelle Kriterien</b>	<b>2</b>
ABSCHNITT 1: BEREICHE FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	2
ARTIKEL 4 - SPIELFELD	2
ARTIKEL 5 - FLUTLICHT	3
ARTIKEL 6 - AUFWÄRMBEREICH	3
ARTIKEL 7 - TORE UND ERSATZTOR	3
ARTIKEL 8 - ERSATZBÄNKE	3
ARTIKEL 9 - FAHNENMASTEN	3
ARTIKEL 10 - UMKLEIDEKABINEN	3
ARTIKEL 11 - BÜRO DES UEFA-DELEGIERTEN	4
ARTIKEL 12 - ERSTE-HILFE- UND BEHANDLUNGSRAUM FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	4
ARTIKEL 13 - DOPINGKONTROLLSTATION	4
ARTIKEL 14 - PARKPLÄTZE	5
ABSCHNITT 2: ZUSCHAUERBEREICHE	5
ARTIKEL 15 - TRIBÜNEN UND EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	5
ARTIKEL 16 - ANHÄNGER DER GASTMANNSCHAFT	5
ARTIKEL 17 - ÖFFENTLICHE EIN- UND AUSGÄNGE	5
ARTIKEL 18 - NOTBELEUCHTUNG	6
ARTIKEL 19 - LAUTSPRECHERANLAGE	6
ARTIKEL 20 - SANITÄRE EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	6
ARTIKEL 21 - ERSTE-HILFE-STATIONEN FÜR ZUSCHAUER	6
ARTIKEL 22 - EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER MIT BEHINDERUNG	6
ARTIKEL 23 - VIP-SITZPLÄTZE	7
ABSCHNITT 3: BEREICHE FÜR DIE MEDIEN	7
ARTIKEL 24 - ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN	7
ARTIKEL 25 - KAMERAPOSITIONEN	7
ARTIKEL 26 - MEDIENTRIBÜNE	7
ARTIKEL 27 - TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE	7
ARTIKEL 28 - ÜBERTRAGUNGSWAGEN-BEREICH	8

<b>III. Für Stadien der Kategorie 1 geltende infrastrukturelle Kriterien</b>	<b>8</b>
ABSCHNITT 1: BEREICHE FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	8
ARTIKEL 29 - SPIELFELD	8
ARTIKEL 30 - FLUTLICHT	8
ARTIKEL 31 - PARKPLÄTZE	8
ABSCHNITT 2: ZUSCHAUERBEREICHE	8
ARTIKEL 32 - TRIBÜNEN UND EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	8
ARTIKEL 33 - STADIONKAPAZITÄT	8
ARTIKEL 34 - VIP-SITZPLÄTZE	9
ABSCHNITT 3: BEREICHE FÜR DIE MEDIEN	9
ARTIKEL 35 - ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN	9
ARTIKEL 36 - PLATTFORM FÜR DIE HAUPTKAMERA	9
ARTIKEL 37 - MEDIENTRIBÜNE	9
ARTIKEL 38 - TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE	9
ARTIKEL 39 - TV-STUDIOS	9
ARTIKEL 40 - ÜBERTRAGUNGSWAGEN-BEREICH	9
ARTIKEL 41 - MEDIENKONFERENZRAUM	9
<b>IV. Für Stadien der Kategorie 2 geltende infrastrukturelle Kriterien</b>	<b>10</b>
ABSCHNITT 1: BEREICHE FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	10
ARTIKEL 42 - SPIELFELD	10
ARTIKEL 43 - FLUTLICHT	10
ARTIKEL 44 - PARKPLÄTZE	10
ABSCHNITT 2: ZUSCHAUERBEREICHE	10
ARTIKEL 45 - TRIBÜNEN UND EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	10
ARTIKEL 46 - STADIONKAPAZITÄT	10
ARTIKEL 47 - KONTROLLRAUM	10
ARTIKEL 48 - VIP-SITZPLÄTZE	10
ABSCHNITT 3: BEREICHE FÜR DIE MEDIEN	11
ARTIKEL 49 - ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN	11
ARTIKEL 50 - PLATTFORM FÜR DIE HAUPTKAMERA	11
ARTIKEL 51 - MEDIENTRIBÜNE	11
ARTIKEL 52 - TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE	11
ARTIKEL 53 - TV-STUDIOS	11
ARTIKEL 54 - ÜBERTRAGUNGSWAGEN-BEREICH	11
ARTIKEL 55 - MEDIENKONFERENZRAUM UND GEMISCHTE ZONE	11

<b>V. Für Stadien der Kategorie 3 geltende infrastrukturelle Kriterien</b>	<b>12</b>
ABSCHNITT 1: BEREICHE FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	12
ARTIKEL 56 - SPIELFELD	12
ARTIKEL 57 - UMKLEIDEKABINEN	12
ARTIKEL 58 - FLUTLICHT	12
ARTIKEL 59 - PARKPLÄTZE	12
ABSCHNITT 2: ZUSCHAUERBEREICHE	12
ARTIKEL 60 - TRIBÜNEN UND EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	12
ARTIKEL 61 - STADIONKAPAZITÄT	12
ARTIKEL 62 - KONTROLLRAUM	13
ARTIKEL 63 - VIP-SITZPLÄTZE	13
ABSCHNITT 3: BEREICHE FÜR DIE MEDIEN	13
ARTIKEL 64 - ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN	13
ARTIKEL 65 - PLATTFORM FÜR DIE HAUPTKAMERA	13
ARTIKEL 66 - MEDIENTRIBÜNE	13
ARTIKEL 67 - TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE	13
ARTIKEL 68 - TV-STUDIOS	13
ARTIKEL 69 - ÜBERTRAGUNGSWAGEN-BEREICH	13
ARTIKEL 70 - MEDIENKONFERENZRAUM UND GEMISCHTE ZONE	14
<b>VI. Für Stadien der Kategorie 4 geltende infrastrukturelle Kriterien</b>	<b>14</b>
ABSCHNITT 1: BEREICHE FÜR SPIELER UND OFFIZIELLE	14
ARTIKEL 71 - SPIELFELD	14
ARTIKEL 72 - UMKLEIDEKABINEN	14
ARTIKEL 73 - FLUTLICHT	14
ARTIKEL 74 - PARKPLÄTZE	14
ABSCHNITT 2: ZUSCHAUERBEREICHE	15
ARTIKEL 75 - TRIBÜNEN UND EINRICHTUNGEN FÜR ZUSCHAUER	15
ARTIKEL 76 - ÖFFENTLICHE EIN- UND AUSGÄNGE	15
ARTIKEL 77 - STADIONKAPAZITÄT	15
ARTIKEL 78 - KONTROLLRAUM	15
ARTIKEL 79 - VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM	15
ARTIKEL 80 - VIP-SITZPLÄTZE UND HOSPITALITY-BEREICHE	15
ABSCHNITT 3: BEREICHE FÜR DIE MEDIEN	15
ARTIKEL 81 - ARBEITSRAUM FÜR DIE MEDIEN	15
ARTIKEL 82 - PLATTFORM FÜR DIE HAUPTKAMERA	16
ARTIKEL 83 - MEDIENTRIBÜNE	16

ARTIKEL 84 -	TV- UND RADIOKOMMENTATORENPLÄTZE	16
ARTIKEL 85 -	TV-STUDIOS	16
ARTIKEL 86 -	ÜBERTRAGUNGSWAGEN-BEREICH	16
ARTIKEL 87 -	MEDIENKONFERENZRAUM UND GEMISCHTE ZONE	16
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		<b>17</b>
ARTIKEL 88 -	DISZIPLINARWESEN	17
ARTIKEL 89 -	ANHÄNGE	17
ARTIKEL 90 -	MASSGEBENDE VERSION	17
ARTIKEL 91 -	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	17
ANHANG I:	BERECHNUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN BELEUCHTUNGSSTÄRKE DER FLUTLICHTANLAGE	18
ANHANG II:	PLAN DER DOPINGKONTROLLSTATION	19

## *Präambel*

Gemäss Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* wurde folgendes Reglement verabschiedet:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 - Geltungsbereich**

---

- 1 Dieses Reglement legt die infrastrukturellen Kriterien fest, die ein Stadion erfüllen muss, um als Stadion der Kategorie 1, 2, 3 bzw. 4 (in aufsteigender Reihenfolge) klassifiziert zu werden.
- 2 Die in Teil II dieses Reglements aufgeführten Kriterien gelten für alle Stadionkategorien der UEFA. Zusätzlich gelten für jede Kategorie die jeweiligen, speziell für sie festgelegten Kriterien, wie in den Teilen III bis VI aufgeführt.
- 3 Dieses Reglement hat keinerlei Auswirkungen auf die Vorschriften des jeweils anwendbaren nationalen Rechts für Stadionanlagen.

### **Artikel 2 - Verhältnis zu den Wettbewerbsreglementen**

---

Das jeweilige Reglement der UEFA für einen Wettbewerb, der in einem Stadion ausgetragen wird:

- a) legt fest, welche Stadionkategorie für sämtliche Spiele dieses Wettbewerbs erforderlich ist;
- b) regelt die Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Kriterien der geforderten Kategorie;
- c) kann Bedingungen festlegen, unter denen die UEFA-Administration Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen kann.

### **Artikel 3 - Definitionen**

---

- 1 Im vorliegenden Reglement gelten die folgenden Definitionen:
  - a) Videoüberwachungssystem: Überwachungskameras mit Schwenk-, Neige- und Zoomfunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie sämtlicher Zufahrtswege, Stadioneingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions.
  - b) Kontrollraum: Raum, der den für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel verantwortlichen Personen – dem Einsatzleiter der Polizei, dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen und deren Personal – vorbehalten ist.

- c) Büro des UEFA-Delegierten: Raum, der dem offiziellen UEFA-Spieldelegierten und dem Schiedsrichterbeobachter vorbehalten ist.
  - d) Flash-Interview-Platz: Bereich zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen, in dem Live-TV- und -Radio-Interviews geführt werden können.
  - e) Kunstrasen: künstlicher Spielfeldbelag.
  - f) Gemischte Zone: Bereich zwischen den Umkleidekabinen und den Parkplätzen für die Mannschaftsbusse, in dem akkreditierte Zeitungs-, Radio- und Fernsehreporter die Spieler nach der Begegnung interviewen können.
  - g) Übertragungswagen-Bereich: sicherer Parkbereich für die Übertragungswagen der Fernsehanstalten.
  - h) Lautsprecheranlage: elektronisches akustisches System, über das gesprochene Mitteilungen deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung in alle Stadionbereiche übermittelt werden können.
  - i) Stehplatzbereiche: Bereiche mit Sitzbänken, Stehplatzsektoren und Terrassen ohne Sitze.
  - j) Provisorische Tribünen: Sitzgelegenheiten, die aufgrund ihres Materials, ihrer Struktur und ihrer Konstruktion nur für eine sehr kurzzeitige Benutzung vorgesehen sind und nicht auf einem geeigneten, tragfähigen Unterbau befestigt sind.
- 2 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

## **II. Für alle Kategorien geltende infrastrukturelle Kriterien**

### **Abschnitt 1: Bereiche für Spieler und Offizielle**

#### **Artikel 4 - Spielfeld**

---

- 1 Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein.
- 2 Das Spielfeld muss entweder aus Naturrasen oder aus Kunstrasen bestehen.
- 3 Ein Kunstrasen muss alle folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Er hat die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten, die nur ausgestellt werden darf, wenn die von einem FIFA-akkreditierten Labor durchgeführten Tests ergeben haben, dass er die FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen erfüllt.
  - b) Er muss alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung erfüllen.
  - c) Seine Oberfläche muss grün sein und die Markierungen weiss.
- 4 Das Spielfeld muss über ein Entwässerungssystem verfügen, das eine Überflutung und die damit verbundene Unbespielbarkeit des Spielfeldes verhindert.

- 5 Das Stadion muss über Einrichtungen (z.B. Rasenheizung) verfügen, die gewährleisten, dass das Spielfeld an sämtlichen Spieltagen der UEFA-Wettbewerbssaison bespielbar ist.
- 6 Kein Objekt über dem Spielfeld darf sich unterhalb einer Höhe von 21 Metern befinden.

---

#### **Artikel 5 - Flutlicht**

---

Bei Spielen, die nicht übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens eine konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärke von 350 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung Haupttribüne erreichen (Berechnung gemäss Anhang I).

---

#### **Artikel 6 - Aufwärmbereich**

---

Es muss ein Aufwärmbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinien oder hinter den Werbebänden hinter dem Tor zur Verfügung stehen.

---

#### **Artikel 7 - Tore und Ersatztor**

---

- 1 Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen und rund oder elliptisch sein. Sie müssen ausserdem den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen, d.h. insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m.
  - b) Die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt.
  - c) Die Torpfosten und die Querlatte müssen weiss sein.
  - d) Sie dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen.
- 2 Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das bei Bedarf leicht installiert werden kann.

---

#### **Artikel 8 - Ersatzbänke**

---

Das Stadion muss über zwei gedeckte Bänke mit je 13 Sitzplätzen auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 5 Metern zur Seitenlinie verfügen.

---

#### **Artikel 9 - Fahnenmasten**

---

Im Stadion müssen mindestens fünf Fahnenmasten oder andere Anbringungsmöglichkeiten für Fahnen vorhanden sein.

---

#### **Artikel 10 - Umkleidekabinen**

---

- 1 Das Stadion muss ausgestattet sein mit:
- a) einer Umkleidekabine für jede Mannschaft, in der mindestens fünf Duschen, drei abgetrennte Sitztoiletten, Sitzplätze für mindestens 25 Personen, ein

Massagetisch und eine Tafel für taktische Besprechungen vorhanden sein müssen;

- b) einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter, in der mindestens eine Dusche, eine abgetrennte Sitztoilette, fünf Sitzplätze und ein Schreibtisch vorhanden sein müssen.
- 2 Es muss ein eigener, direkter und sicherer Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

#### **Artikel 11 - Büro des UEFA-Delegierten**

---

Das Stadion muss über ein Büro für den UEFA-Delegierten verfügen, in dessen Nähe sich Telekommunikationstechnik wie Telefon, Fax und Internet befindet und das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

#### **Artikel 12 - Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle**

---

Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Raum für Erste Hilfe und andere medizinische Behandlungen von Spielern und Offiziellen verfügen.

#### **Artikel 13 - Dopingkontrollstation**

---

- 1 Das Stadion muss über eine eigens dafür eingerichtete Dopingkontrollstation verfügen, die die Anforderungen aus Anhang II des vorliegenden Reglements erfüllt.
- 2 Die Dopingkontrollstation muss sich in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen befinden und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich sein.
- 3 Sie muss mindestens 20 m<sup>2</sup> gross sein und über einen Warteraum, einen Arbeitsraum sowie einen Toilettenbereich verfügen, alle aneinander angrenzend.
- 4 Der Warteraum muss Teil des Arbeitsraums sein oder an diesen angrenzen (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss mit Sitzplätzen für acht Personen, Kleiderhaken oder Schliessfächern sowie einem Kühlschrank ausgestattet sein.
- 5 Der Arbeitsraum muss mit einem Tisch, vier Stühlen, einem Waschbecken mit fließendem Wasser, einem abschliessbaren Schrank sowie einem Toilettenbereich (an den Raum angrenzend oder im Raum selbst) ausgestattet sein.
- 6 Der Toilettenbereich muss sich innerhalb des Arbeitsraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen eigenen, direkten Zugang zum Arbeitsraum verfügen. Er muss mit einer Sitztoilette sowie einem Waschbecken mit fließendem Wasser und wenn möglich einer Dusche ausgestattet sein.

## **Artikel 14 - Parkplätze**

---

- 1 Das Stadion muss über Parkplätze für mindestens zwei Busse und zehn Autos der Mannschaften und Offiziellen verfügen.
- 2 Die Parkplätze müssen sich in einem sicheren Bereich in unmittelbarer Nähe der Bereiche für Spieler und Offizielle befinden.

## **Abschnitt 2: Zuschauerbereiche**

### **Artikel 15 - Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer**

---

- 1 Bei den Sitzplätzen für die Zuschauer muss es sich um fest installierte (z.B. am Boden befestigte), geformte, nummerierte Einzelsitze aus bruchfestem und nicht entzündbarem Material handeln, die mit einer Rückenlehne mit einer Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche versehen sein müssen.
- 2 Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.
- 3 Das Stadion muss über Getränke- und Verpflegungsstände für alle Zuschauer in allen Sektoren des Stadions verfügen.

### **Artikel 16 - Anhänger der Gastmannschaft**

---

Mindestens 5 % der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

### **Artikel 17 - Öffentliche Ein- und Ausgänge**

---

- 1 Es müssen Eingangstore und/oder Drehkreuze vorhanden sein, die Stauungen verhindern und einen regelmässigen Zuschauerfluss sicherstellen.
- 2 Alle Gänge, Zu- und Ausgänge jedes Sektors müssen klar von den Sitzbereichen unterscheidbar sein. Alle Ein- und Ausgangstüren/-tore des Stadions sind eindeutig zu kennzeichnen und auszuschildern (z.B. durch international verständliche Piktogramme).
- 3 Alle Ausgangstüren und -tore des Stadions sowie alle Zugänge von den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich müssen:
  - a) so gestaltet sein, dass sie unverschlossen (jedoch bewacht) bleiben, solange sich Zuschauer im Stadion befinden;
  - b) sich nach aussen, in Richtung der Flucht- und Rettungswege, öffnen.
- 4 Alle Zugänge zum Stadion sind angemessen auszuschildern (z.B. durch international verständliche Piktogramme), um den Zuschauern den Weg zu ihren Sektoren zu weisen. Alle Eingangs- und Ausgangstüren und -tore müssen in

Betrieb sein und ebenfalls eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.

### **Artikel 18 - Notbeleuchtung**

---

Das Stadion muss für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage in allen öffentlich und für das Personal zugänglichen Teilen des Stadions, einschliesslich aller Flucht- und Rettungswege, verfügen, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer und das Personal zu gewährleisten.

### **Artikel 19 - Lautsprecheranlage**

---

- 1 Das Stadion muss über eine Lautsprecheranlage verfügen.
- 2 Die Lautsprecheranlage muss so konstruiert sein, dass Durchsagen innerhalb und ausserhalb des Stadions hörbar sind, und im Falle eines Ausfalls der Hauptstromversorgung funktionsfähig bleiben.

### **Artikel 20 - Sanitäre Einrichtungen für Zuschauer**

---

- 1 Saubere, hygienische Sanitäranlagen in ausreichender Zahl müssen gleichmässig auf alle Stadionsektoren verteilt sein. Die Toiletten und Urinale müssen mit Wasserspülungen ausgestattet sein. Es müssen Waschbecken und Hygieneartikel wie Toilettenpapier und Seife vorhanden sein.
- 2 Ausgehend von einem Männer-Frauen-Verhältnis von 80:20 müssen mindestens folgende Sanitäranlagen vorhanden sein:
  - a) 1 Sitztoilette pro 250 Männer;
  - b) 1 Urinal pro 125 Männer;
  - c) 1 Sitztoilette pro 125 Frauen.

### **Artikel 21 - Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer**

---

- 1 In jedem Sektor des Stadions müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer vorhanden sein.
- 2 Die Erste-Hilfe-Stationen müssen eindeutig gekennzeichnet und ausgeschildert sein.

### **Artikel 22 - Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung**

---

- 1 Das Stadion muss über einen eigenen Eingang und eigene Sitzplätze für Zuschauer mit Behinderung und deren Begleitpersonen verfügen.

- 2 Zudem müssen für Personen mit Behinderung eigene Sanitäreinrichtungen sowie Getränke- und Verpflegungsstände in der Nähe des für sie vorgesehenen Sektors vorhanden sein.
- 3 Pro 15 Rollstuhlfahrer muss eine Behindertentoilette vorhanden sein.

---

### **Artikel 23 - VIP-Sitzplätze**

---

Die VIP-Sitzplätze müssen überdacht sein und sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

### **Abschnitt 3: Bereiche für die Medien**

---

#### **Artikel 24 - Arbeitsraum für die Medien**

---

Für die Vertreter der Medien muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, der mit Schreibtischen sowie Strom- und Telefon-/Internetanschlüssen ausgestattet ist.

---

#### **Artikel 25 - Kamerapositionen**

---

- 1 Auf der Haupttribüne muss eine Plattform für die Hauptkamera zur Verfügung stehen. Sie muss sich in der Mitte der Tribüne befinden und in einer Höhe über dem Spielfeld, die optimale Bildqualität gewährleistet.
- 2 Die Hauptkamera muss sich genau auf Höhe der Mittellinie befinden in einer Höhe, von der aus der Einfallswinkel von der horizontalen Ebene zum Anstosspunkt 15-20° beträgt.

---

#### **Artikel 26 - Medientribüne**

---

- 1 Die Medientribüne muss überdacht sein und sich in der Mitte der Haupttribüne befinden. Sie muss freie Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten und von den anderen Medienbereichen aus leicht zu erreichen sein.
- 2 Alle Sitzplätze der Medientribüne mit Tisch müssen mit einem Strom- und mit einem Telefon-/Internetanschluss ausgestattet sein.
- 3 Die Tische müssen genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bieten.

---

#### **Artikel 27 - TV- und Radiokommentatorenplätze**

---

- 1 Die Kommentatorenplätze müssen überdacht sein und sich in der Mitte der Haupttribüne befinden. Sie müssen freie Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten und von den anderen Medienbereichen aus leicht zu erreichen sein.
- 2 Jeder Kommentatorenplatz muss über einen Tisch mit Stromanschluss und mindestens drei Sitzplätze verfügen.

- <sup>3</sup> Mindestens ein Kommentatorenplatz muss über einen eigenen Breitband-Internetanschluss verfügen.

### **Artikel 28 - Übertragungswagen-Bereich**

---

- <sup>1</sup> Der Übertragungswagen-Bereich muss sich so nahe wie möglich beim Stadion befinden, idealerweise auf derselben Seite wie die Plattform für die Hauptkamera. Er muss über einen festen, ebenen Boden sowie Stromanschluss verfügen.
- <sup>2</sup> Er muss eine freie, ungehinderte Sicht zum südlichen Horizont hin bieten. Anderenfalls ist ein separater Uplink-Bereich in höchstens 50 Metern Entfernung vom Zentrum des Übertragungswagen-Bereichs zur Verfügung zu stellen.

## **III. Für Stadien der Kategorie 1 geltende infrastrukturelle Kriterien**

### **Abschnitt 1: Bereiche für Spieler und Offizielle**

#### **Artikel 29 - Spielfeld**

---

Das Spielfeld muss:

- a) 100 - 105 m lang und
- b) 64 - 68 m breit sein.

#### **Artikel 30 - Flutlicht**

---

Bei Spielen, die übertragen werden, muss das Stadion über eine Flutlichtanlage verfügen, die ausreichend Licht für diesen Zweck liefert.

#### **Artikel 31 - Parkplätze**

---

Es müssen mindestens 20 VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich vorhanden sein.

### **Abschnitt 2: Zuschauerbereiche**

#### **Artikel 32 - Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer**

---

Stehplatzbereiche, wie in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i) definiert, sind zulässig.

#### **Artikel 33 - Stadionkapazität**

---

Das Stadion muss mindestens 200 Zuschauer fassen.

### **Artikel 34 - VIP-Sitzplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens 50 VIP-Sitzplätze verfügen, von denen zehn für die Gastmannschaft reserviert sein müssen.

### **Abschnitt 3: Bereiche für die Medien**

#### **Artikel 35 - Arbeitsraum für die Medien**

---

Der Arbeitsraum für die Medien muss mindestens 50 m<sup>2</sup> gross sein.

#### **Artikel 36 - Plattform für die Hauptkamera**

---

Die Plattform für die Hauptkamera muss mindestens 4 m<sup>2</sup> gross sein, um Platz für wenigstens eine Kamera zu bieten.

#### **Artikel 37 - Medientribüne**

---

Auf der Medientribüne müssen mindestens 20 Sitzplätze vorhanden sein, von denen fünf mit Tischen ausgestattet sein müssen.

#### **Artikel 38 - TV- und Radiokommentatorenplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens zwei TV- und Radiokommentatorenplätze verfügen.

#### **Artikel 39 - TV-Studios**

---

Das Stadion muss über mindestens einen Raum verfügen, der in ein TV-Studio verwandelt werden kann.

#### **Artikel 40 - Übertragungswagen-Bereich**

---

Das Stadion muss über einen Übertragungswagen-Bereich vom mindestens 100 m<sup>2</sup> verfügen.

#### **Artikel 41 - Medienkonferenzraum**

---

Der Medienkonferenzraum muss sich innerhalb des Stadions befinden. Befindet sich der Arbeitsraum für die Medien innerhalb des Stadions, kann der Medienkonferenzraum Teil dieses Bereichs sein.

## **IV. Für Stadien der Kategorie 2 geltende infrastrukturelle Kriterien**

### **Abschnitt 1: Bereiche für Spieler und Offizielle**

#### **Artikel 42 - Spielfeld**

---

Das Spielfeld muss:

- a) 100 - 105 m lang und
- b) 64 - 68 m breit sein.

#### **Artikel 43 - Flutlicht**

---

- <sup>1</sup> Bei Spielen, die übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens folgende konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärken erreichen (Berechnung gemäss Anhang I):
  - a) 800 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung fest installierte Kameras;
  - b) 500 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung mobile Kameras.
- <sup>2</sup> Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, mit dem mindestens zwei Drittel der genannten Beleuchtungsstärken erreicht werden können.

#### **Artikel 44 - Parkplätze**

---

Es müssen mindestens 50 VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich vorhanden sein.

### **Abschnitt 2: Zuschauerbereiche**

#### **Artikel 45 - Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer**

---

Stehplatzbereiche, wie in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i) definiert, sind verboten.

#### **Artikel 46 - Stadionkapazität**

---

Das Stadion muss mindestens 1 500 Zuschauer fassen.

#### **Artikel 47 - Kontrollraum**

---

Das Stadion muss über einen Kontrollraum verfügen, der einen guten Überblick über den Stadioninnenraum bietet und mit Kommunikationstechnik ausgestattet ist.

#### **Artikel 48 - VIP-Sitzplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens 100 VIP-Sitzplätze verfügen, von denen 20 für die Gastmannschaft reserviert sein müssen.

### **Abschnitt 3: Bereiche für die Medien**

#### **Artikel 49 - *Arbeitsraum für die Medien***

---

Der Arbeitsbereich für die Medien muss mindestens 100 m<sup>2</sup> gross sein, um wenigstens 50 Medienvertretern Platz zu bieten.

#### **Artikel 50 - *Plattform für die Hauptkamera***

---

Die Plattform für die Hauptkamera muss mindestens 6 m<sup>2</sup> gross sein, um Platz für zwei Kameras zu bieten.

#### **Artikel 51 - *Medientribüne***

---

Auf der Medientribüne müssen mindestens 20 Sitzplätze vorhanden sein, von denen zehn mit Tischen ausgestattet sein müssen.

#### **Artikel 52 - *TV- und Radiokommentatorenplätze***

---

Das Stadion muss über mindestens drei TV- und Radiokommentatorenplätze verfügen.

#### **Artikel 53 - *TV-Studios***

---

Das Stadion muss über mindestens ein TV-Studio mit den Massen 5 m x 5 m x 2,3 m (Länge/Breite/Höhe) verfügen.

#### **Artikel 54 - *Übertragungswagen-Bereich***

---

Das Stadion muss über einen Übertragungswagen-Bereich vom mindestens 200 m<sup>2</sup> verfügen.

#### **Artikel 55 - *Medienkonferenzraum und Gemischte Zone***

---

- 1 Innerhalb des Stadions muss ein Medienkonferenzraum oder ein dafür vorgesehener Bereich des Arbeitsraums für die Medien, ausgestattet mit Tisch, Kameraplattform, Podium, Split Box, Tonanlage und Stühlen, vorhanden sein.
- 2 Dieser Raum oder Bereich muss über mindestens 30 Sitzplätze für Medienvertreter verfügen.
- 3 Zwischen den Umkleidekabinen und den Parkplätzen für die Mannschaftsbusse muss ein Bereich vorhanden sein, der in eine Gemischte Zone verwandelt werden kann.

## V. Für Stadien der Kategorie 3 geltende infrastrukturelle Kriterien

### Abschnitt 1: Bereiche für Spieler und Offizielle

#### Artikel 56 - Spielfeld

---

Das Spielfeld muss:

- a) 105 m lang und
- b) 68 m breit sein.

#### Artikel 57 - Umkleidekabinen

---

Das Stadion muss über eine Umkleidekabine für die Schiedsrichter von mindestens 20 m<sup>2</sup> verfügen, die wenigstens mit zwei Duschen, einer abgetrennten Sitztoilette, sechs Sitzplätze und einem Tisch ausgestattet sein muss.

#### Artikel 58 - Flutlicht

---

<sup>1</sup> Bei Spielen, die übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens folgende konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärken erreichen (Berechnung gemäss Anhang I):

- a) 1200 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung fest installierte Kameras;
- b) 800 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung mobile Kameras.

<sup>2</sup> Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, mit dem mindestens zwei Drittel der genannten Beleuchtungsstärken erreicht werden können.

#### Artikel 59 - Parkplätze

---

Es müssen mindestens 100 VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich vorhanden sein.

### Abschnitt 2: Zuschauerbereiche

#### Artikel 60 - Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer

---

Stehplatzbereiche, wie in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i) definiert, sind verboten.

#### Artikel 61 - Stadionkapazität

---

Das Stadion muss mindestens 4 500 Zuschauer fassen.

### **Artikel 62 - Kontrollraum**

---

Das Stadion muss über einen Kontrollraum verfügen, der einen guten Überblick über den Stadioninnenraum bietet und mit Kommunikationstechnik ausgestattet ist.

### **Artikel 63 - VIP-Sitzplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens 250 VIP-Sitzplätze verfügen, von denen 50 für die Gastmannschaft reserviert sein müssen.

## **Abschnitt 3: Bereiche für die Medien**

### **Artikel 64 - Arbeitsraum für die Medien**

---

- 1 Der Arbeitsbereich für die Medien muss mindestens 100 m<sup>2</sup> gross sein, um wenigstens 50 Medienvertretern Platz zu bieten.
- 2 Es muss ein eigener Bereich für mindestens 15 Fotografen vorhanden sein, wenn möglich in Form eines abgetrennten, voll ausgestatteten Arbeitsbereichs.

### **Artikel 65 - Plattform für die Hauptkamera**

---

Die Plattform für die Hauptkamera muss mindestens 6 m<sup>2</sup> gross sein, um Platz für zwei Kameras zu bieten.

### **Artikel 66 - Medientribüne**

---

Auf der Medientribüne müssen mindestens 50 Sitzplätze vorhanden sein, von denen 25 mit Tischen ausgestattet sein müssen.

### **Artikel 67 - TV- und Radiokommentatorenplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens fünf TV- und Radiokommentatorenplätze verfügen.

### **Artikel 68 - TV-Studios**

---

Das Stadion muss über mindestens zwei TV-Studios mit den Massen 5 m x 5 m x 2,3 m (Länge/Breite/Höhe) verfügen.

### **Artikel 69 - Übertragungswagen-Bereich**

---

Das Stadion muss über einen Übertragungswagen-Bereich vom mindestens 200 m<sup>2</sup> verfügen.

## **Artikel 70 - Medienkonferenzraum und Gemischte Zone**

---

- 1 Innerhalb des Stadions muss ein Medienkonferenzraum oder ein dafür vorgesehener Bereich des Arbeitsraums für die Medien, ausgestattet mit Tisch, Kameraplattform, Podium, Split Box, Tonanlage und Stühlen, vorhanden sein.
- 2 Dieser Raum oder Bereich muss über mindestens 50 Sitzplätze für Medienvertreter verfügen.
- 3 Zwischen den Umkleidekabinen und den Parkplätzen für die Mannschaftsbusse muss ein Bereich vorhanden sein, der in eine Gemischte Zone verwandelt werden kann.

## **VI. Für Stadien der Kategorie 4 geltende infrastrukturelle Kriterien**

### **Abschnitt 1: Bereiche für Spieler und Offizielle**

#### **Artikel 71 - Spielfeld**

---

Das Spielfeld muss:

- a) 105 m lang und
- b) 68 m breit sein.

#### **Artikel 72 - Umkleidekabinen**

---

Das Stadion muss über eine Umkleidekabine für die Schiedsrichter von mindestens 20 m<sup>2</sup> verfügen, die mindestens mit zwei Duschen, einer abgetrennten Sitztoilette, sechs Sitzplätze und einem Tisch ausgestattet sein muss.

#### **Artikel 73 - Flutlicht**

---

- 1 Bei Spielen, die übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens eine konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärke von 1 400 E<sub>v</sub>(lx) in Richtung fest installierte Kameras erreichen (Berechnung gemäss Anhang I). Die Beleuchtung muss über das gesamte Spielfeld, einschliesslich der Ecken, hinweg gleich stark sein.
- 2 Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, mit dem 800 E<sub>v</sub>(lx) erreicht werden können.

#### **Artikel 74 - Parkplätze**

---

Es müssen mindestens 150 VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich vorhanden sein.

## **Abschnitt 2: Zuschauerbereiche**

### **Artikel 75 - Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer**

---

Stehplatzbereiche, wie in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe i) definiert, sind verboten.

### **Artikel 76 - Öffentliche Ein- und Ausgänge**

---

Das Stadion muss mit einem modernen elektronischen Zugangskontrollsystem und einem mechanischen Zählsystem ausgestattet sein, mit denen Echtzeitanalysen durchgeführt werden können und die Verwendung von gefälschten Eintrittskarten verhindert werden kann.

### **Artikel 77 - Stadionkapazität**

---

Das Stadion muss mindestens 8 000 Zuschauer fassen.

### **Artikel 78 - Kontrollraum**

---

Das Stadion muss über einen Kontrollraum verfügen, der einen guten Überblick über den Stadioninnenraum bietet und mit Kommunikationstechnik ausgestattet ist.

### **Artikel 79 - Videoüberwachungssystem**

---

- 1 Das Stadion muss über ein permanentes Videoüberwachungssystem sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Stadions verfügen.
- 2 Die Kameras müssen über Standbildfunktion verfügen und an Farbmonitore angeschlossen sein, die im Kontrollraum untergebracht sind.

### **Artikel 80 - VIP-Sitzplätze und Hospitality-Bereiche**

---

- 1 Das Stadion muss über mindestens 500 VIP-Sitzplätze verfügen, von denen 100 für die Gastmannschaft reserviert sein müssen.
- 2 Es muss ein einziger, exklusiver Hospitality-Bereich von mindestens 400 m<sup>2</sup> vorhanden sein, der sich so nahe wie möglich bei den VIP-Sitzplätzen befinden muss.

## **Abschnitt 3: Bereiche für die Medien**

### **Artikel 81 - Arbeitsraum für die Medien**

---

- 1 Der Arbeitsbereich für die Medien muss mindestens 200 m<sup>2</sup> gross sein, um wenigstens 75 Medienvertretern Platz zu bieten.
- 2 Es muss ein eigener Bereich für mindestens 25 Fotografen vorhanden sein, wenn möglich in Form eines abgetrennten, voll ausgestatteten Arbeitsbereichs.

### **Artikel 82 - Plattform für die Hauptkamera**

---

Die Plattform für die Hauptkamera muss mindestens 10 m<sup>2</sup> gross sein, um Platz für vier Kameras zu bieten.

### **Artikel 83 - Medientribüne**

---

Auf der Medientribüne müssen mindestens 100 überdachte Sitzplätze vorhanden sein, von denen 50 mit Tischen ausgestattet sein müssen.

### **Artikel 84 - TV- und Radiokommentatorenplätze**

---

Das Stadion muss über mindestens 25 TV- und Radiokommentatorenplätze verfügen.

### **Artikel 85 - TV-Studios**

---

- 1 Das Stadion muss über mindestens zwei TV-Studios mit den Massen 5 m x 5 m x 2,3 m (Länge/Breite/Höhe) verfügen. Wenigstens eines davon muss ein Präsentationsstudio mit Spielfeldblick sein.
- 2 Es muss Platz für mindestens vier Flash-Interview-Plätze (je 2,5 m x 2,5 m gross) vorhanden sein.

### **Artikel 86 - Übertragungswagen-Bereich**

---

Das Stadion muss über einen Übertragungswagen-Bereich vom mindestens 1 000 m<sup>2</sup> verfügen.

### **Artikel 87 - Medienkonferenzraum und Gemischte Zone**

---

- 1 Innerhalb des Stadions muss ein Medienkonferenzraum für die Medien, ausgestattet mit Tisch, Kameraplattform, Podium, Split Box, Tonanlage und Stühlen, vorhanden sein.
- 2 Dieser Raum muss über mindestens 75 Sitzplätze für Medienvertreter verfügen.
- 3 Die Gemischte Zone muss überdacht sein und mindestens 50 Medienvertretern Platz bieten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 88 - Disziplinarwesen**

---

Verstösse gegen dieses Reglement können von der UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft werden.

### **Artikel 89 - Anhänge**

---

Alle Anhänge des vorliegenden Reglements sind integraler Bestandteil desselben.

### **Artikel 90 - Massgebende Version**

---

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

### **Artikel 91 - Genehmigung und Inkrafttreten**

---

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 24. März 2010 genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

Gianni Infantino  
Generalsekretär

Nyon, 24. März 2010

## ANHANG I: Berechnung der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage

(vgl. Artikel 5, 43(1), 58(1), 73(1) und 73(2))

Die durchschnittliche Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage entspricht der vertikalen Beleuchtungsstärke mit einer Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke von

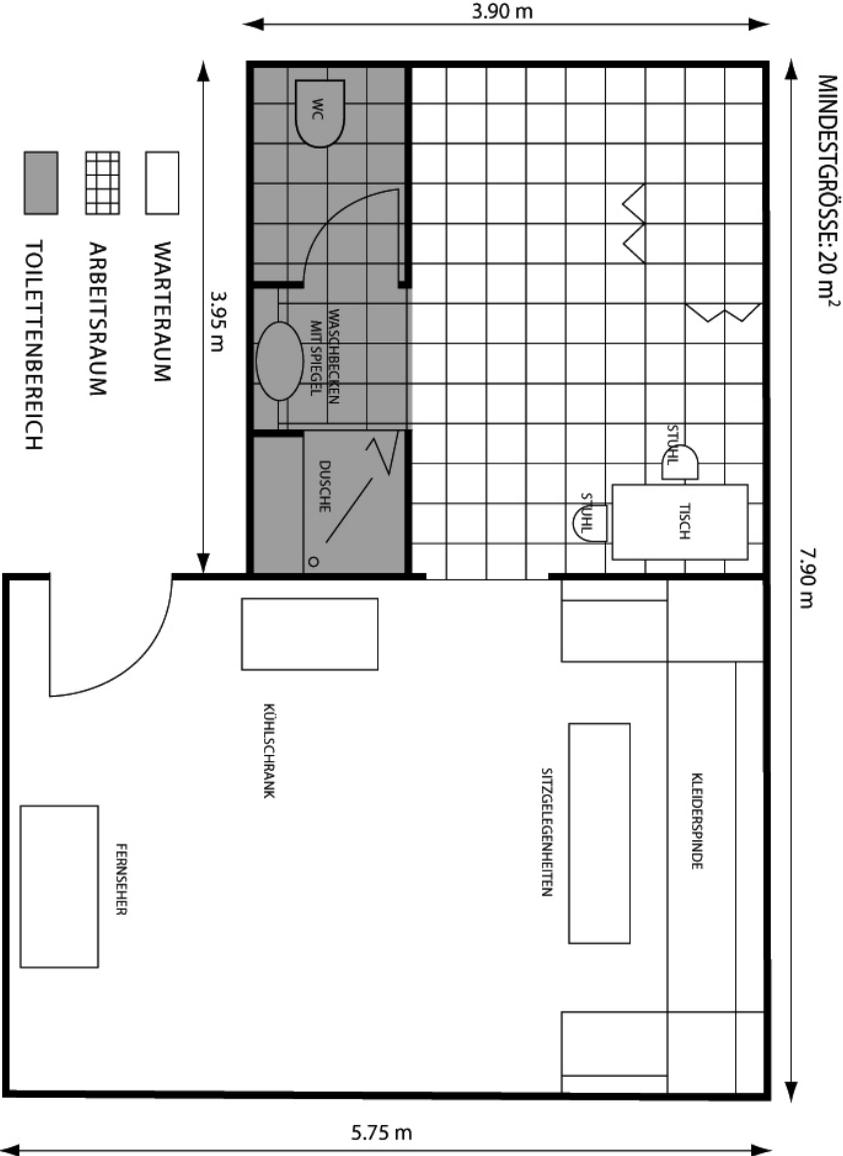
$E_{\min}/E_{\max} \geq 0,4$  und  $E_{\min}/E_{\text{med}} \geq 0,6$ .

Für diese Berechnung gelten die folgenden Symbole:

Symbol	Begriff	Definition
$E_{\min}/E_{\max}$ $E_{\min}/E_{\text{med}}$	Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke	Verhältnisse, mit denen die Gleichmässigkeit der Verteilung von Licht über die Oberfläche des Spielfeldes ausgedrückt wird.
E	Beleuchtungsstärke	Lichtmenge, die an einem bestimmten Punkt auf eine Oberfläche fällt (Lichteinfall), ausgedrückt in Lux.
$E_v$	vertikale Beleuchtungsstärke	Beleuchtungsstärke auf eine vertikale Ebene in einer Höhe von 1,5 m über dem Spielfeld (Orientierung in Richtung einer bestimmten Kamera).
lx	Lux	Einheit der Beleuchtungsstärke (1lx = 1lm/m <sup>2</sup> ).
lm	Lumen	Von der Augenempfindlichkeitskurve gewichtete spektrale Strahlungsverteilung einer Lampe.

# ANHANG II: Plan der Dopingkontrollstation

(vgl. Artikel 13, Absatz 1)



UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
uefa.com

Union des associations  
européennes de football

